



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Das Eigentum

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

lichen Vertreter der reichsländischen Bevölkerung, gerade wie die Abgeordneten der übrigen deutschen Bundesstaaten, berufen sind, an dem sozialen Ausbau des deutschen Reiches mitzuarbeiten.



Das Eigentum



uf den 21. Juni dieses Jahres hatte der Deutsche Bund für Bodenbesitzreform in Berlin eine Handwerkerversammlung einberufen, und es waren etwa 2000 Bauhandwerker erschienen. Der Fabrikbesitzer Heinrich Freese berichtete über die (seitdem durch die Zeitungen allgemein bekannt gewordne) Antwort des Justizministers auf eine Bittschrift des Vereins um gesetzlichen Schutz der Ansprüche der Bauhandwerker. In seinem Vortrag erwähnte er auch die Unzahl von Subhastationen, und daß durch die Zahlungsunfähigkeit der Bauunternehmer außer den Handwerkern auch noch andre Personen geschädigt würden. „Bei der Umlage der Renten hat die Norddeutsche Bauberufsgenossenschaft sehr schlimme Erfahrungen gemacht. Auch die hiesige Ortskrankenkasse der Maurer ist häufig um die Beiträge betrogen worden. So haben z. B. im Jahre 1891 29 Prozent der »Bauherren,« wie ich sie einmal nennen will, die Beiträge unterschlagen, was der Kasse einen Verlust von 19000 Mark zuzog. 1892 haben sogar 32 Prozent der »Bauherren« die Pfennige der Arbeiter unterschlagen. Dabei handelt es sich oft um Summen von 10, 5, 3 Mark, ja sogar manchmal nur um 25 Pfennige. (Allgemeine Entrüstung; Zuruf: Namen nennen!) Eine vollständige Liste aller derer, die auf diese Weise gestohlen haben, liegt hier zur öffentlichen Benutzung aus. (Bravo!) Es ist jetzt schon beinahe angebracht, den Subhastationstermin der Bauerlaubnis gleich zuzuschreiben u. s. w.“*) Man kann also sagen, daß die Personen, denen das hochwichtige Amt obliegt, die Bevölkerung

*) Freiland Nr. 13. Diese Halbmonatsschrift ist das Organ des Deutschen Bundes für Bodenbesitzreform, der den Fabrikbesitzer Freese zum Vorsitzenden, den Lehrer Damaskhe und den Rechtsanwalt Harmening zu stellvertretenden Vorsitzenden gewählt hat. Daß wir das Ziel dieses Bundes: die Bodenverstaatlichung, für utopisch halten, hindert uns nicht, seine Wirksamkeit als höchst verdienstlich anzuerkennen. Denn jenes Ziel schwebt ihm nur als sehr entferntes Zukunftsbild vor, in der Gegenwart unterstützt er kräftig ganz praktische und höchst notwendige Bestrebungen; er wirkt für die Sicherung der Ansprüche der Bauhandwerker, für gute städtische Bauordnungen, für eine Reform des Grundschuldenwesens, für ein Wasserrecht, das der drohenden Okkupation der Wasserkräfte durch das Großkapital vorbeugen soll, u. s. w.

der Reichshauptstadt mit Wohnungen zu versorgen, und die sich dabei der „Bauherren“ als Strohmänner bedienen, große Spitzbuben sind, während diese Strohmänner selbst auch kleine gemeine Diebstähle oder Unterschlagungen nicht verschmähen. Und die Justiz rührt nicht bloß keinen Finger, um den von dieser organisierten Diebsbande ausgeplünderten ihr Eigentum wiederzuschaffen, sondern der Handwerker, der sich seine Materialien aus dem Neubau wieder holt, setzt sich der Gefahr aus, als Einbrecher bestraft zu werden, und der Maurergeselle, der seine unterschlagenen Krankentassengroschen dem „Bauherrn“ aus der Tasche ziehen wollte, würde ganz gewiß als Taschendieb behandelt werden. Es steht also schlimm um das heilige Eigentum im Staate Preußen. Diese Erscheinung allein schon macht eine neue Untersuchung der Eigentumsfrage notwendig, da die von Adolf Wagner (im ersten Teile der theoretischen Volkswirtschaftslehre, der „Grundlegung“, 1879) und Adolf Samter (in dem ebenfalls 1879 herausgegebenen Buche: Das Eigentum in seiner sozialen Bedeutung) geöffneten Bahnen teils nicht betreten worden sind, teils nicht zum Ziele geführt haben. Die nachfolgenden Betrachtungen sollen zu neuen Untersuchungen anregen.

Beginnen wir mit einem Überblick über die Eigentumstheorien. Die „natürliche“ Theorie (wie der von den Fachmännern beliebte schlechte terminus technicus lautet) leitet die Notwendigkeit des Eigentums aus der Natur des Menschen ab, wie sie Kant und Fichte bestimmt haben; ohne Eigentum, heißt es, könne der Mensch seine Anlagen nicht entfalten, seine Aufgabe nicht lösen, nicht frei, nicht Person sein. Daß nach dieser Theorie nicht bloß einem Franz von Assisi und den Barmherzigen Schwestern, sondern auch Jesu und seinen Aposteln die Persönlichkeit abgesprochen werden muß, hat nichts zu sagen in einer Gesellschaft, die das Neue Testament in die Kumpelkammer wirft, gleichzeitig aber die Schulkinder zwingt, es auswendig zu lernen, und die Sozialdemokraten u. a. auch wegen Religionsverachtung strafrechtlich verfolgt. Schlimmer ist es für unsre Gesellschaft, daß diese Theorie unter den heutigen Umständen in den kommunistischen Sozialismus umschlägt. Denn, wie schon Wagner hervorgehoben hat, indem die gegenwärtige Eigentumsordnung den einen das Eigentum zuspricht, schließt sie die andern davon aus; gerade zur wichtigsten Eigentumsart, der allein wirklich frei und unabhängig machenden, zum Grundbesitz, ist der großen Masse unsers Volkes der Zugang ein für allemal gesperrt. Gerade auf dem Standpunkte eines Fichte also gilt der Spruch, daß das gegenwärtige Eigentum Diebstahl sei, indem es die Mehrzahl der Menschen der Möglichkeit beraube, ihre Natur zu entfalten und Personen zu werden, und nicht eine Verirrung war es, sondern Folgerichtigkeit, was ihn zum Entwurf einer kommunistischen Staatsverfassung getrieben hat. Es ist nicht einmal richtig, wenn Wagner und Samter meinen, aus der Menschennatur könne höchstens die Notwendigkeit des Besitzes von Ge-

brauchsgütern, nicht aber die von Produktionsmitteln gefolgert werden. Gerade die tüchtigsten Menschen bedürfen zur Entfaltung ihrer Persönlichkeit unbedingt der Produktionsmittel; was ist der tüchtige Schmied ohne Schmiede, der Tonkünstler ohne Instrument, der Staatsmann ohne Staat? Von diesem Gesichtspunkt aus scheinen also die Sozialisten Recht zu haben, wenn sie einen Zustand herstellen wollen, wo nicht allein die Gebrauchsgüter, sondern auch die Produktionsmittel jedermann zugänglich sind. Daß diese Güter Eigentum des Gebrauchenden seien, ist für den Zweck nicht notwendig, wenn er nur darüber verfügen, sie vorübergehend besitzen kann; das Eigentumsrecht ist sogar häufig wertlos; ein Bergwerksbesitzer, dem das Betriebskapital fehlt, kann verhungern, und ein thatkräftiger Mann, der wegen „Querulantenwahnsinns“ entmündigt und ins Narrenhaus gesperrt wird, bleibt zur Unthätigkeit verurteilt, obwohl er nicht aufhört, Eigentümer zu sein. Nicht sowohl daß jeder Eigentümer sei, als daß jedem der Gebrauch frei stehe, fordert die Menschennatur.

Die „natürlich-ökonomische“ Theorie erklärt das Privateigentum für notwendig als Voraussetzung der Produktion. Sie ist von Nationalökonomien, nicht von Juristen, mehr implicite gelehrt als förmlich ausgeführt worden, u. a. von James Anderson; Brentano hält diese Lehre für sehr wichtig, weil nur durch sie das vielfach auf unrechtmäßigen Wegen erworbene Eigentum der Großgrundbesitzer gerechtfertigt werden könne. (Heft 27 der Grenzboten S. 48.) Auf diese Weise kann freilich das Eigentum im allgemeinen, gleichzeitig aber auch jeder gewaltsame Eingriff des Staates in das Privateigentum aus Rücksichten des Gemeinwohls gerechtfertigt werden, wie ja auch wirklich die Einziehung der Kirchengüter ganz allgemein damit verteidigt wird, daß sie im Privatbesitz von Familien einen größern Ertrag abwürfen. Ruht das Eigentumsrecht auf der Produktivität, so fällt es auch mit dieser, und der Staat ist berechtigt, den Großgrundbesitz einzuziehen und an Bauern zu verteilen, wenn er entweder schlecht oder in einer dem Bedarf des Volkes wenig entsprechenden Weise bewirtschaftet oder bloß für Luzzuszwede, z. B. für die Jagd, verwendet wird. Dasselbe Recht steht ihm unter denselben Voraussetzungen gegen das mobile Kapital zu.

Zusammenfassen wollen wir die Okkupations- und Arbeitstheorie, da ja auch geschichtlich Okkupation und Arbeit, die Besizergreifung eines Landes und seine Besiedlung eng zusammenhängen. Die Arbeit ist das wichtigere, und die Arbeitstheorie hat Burkard Wilhelm Leist am schönsten entwickelt (Zivilistische Studien, drittes Heft: Über die Natur des Eigentums, 1859); nach ihm und möglichst mit seinen Worten wollen wir sie hier darlegen. „Es giebt einen Anfang des Eigentums vor dem Rechte, und dieser Anfang beruht auf der naturalen Bedeutung der Arbeit.“ Die Arbeit erhält ihre Bedeutung nicht erst von außen, von einer Autorität; die Natur der Sache

(die *naturalis ratio* der Römer) verleiht sie ihr. Der Mensch ist darauf angewiesen, die körperlichen Dinge zu benutzen; zwischen ihm und der Gebrauchsform der Sache stehen Hindernisse; die Arbeit ist es, die diese Hindernisse überwindet, durch die Arbeit also eignet er sich die Sache an, wird sie sein Eigentum. Der bloße Besitz ist keine Arbeit, er kann begründet werden ohne Kraftentfaltung durch die bloße Möglichkeit, auf die Sache einzuwirken. Robinson nahm von seiner Insel Besitz dadurch, daß er sie betrat; sein Eigentum wurden dann der Teil der Insel, den er bebaute, und das Gerät, das er aus Erzeugnissen der Insel herstellte. Dieser Unterschied zwischen Besitz und Eigentum liegt in der Natur der Sache; er entsteht nicht erst dadurch, daß der Staat hinzutritt und sagt: die Stellung des Eigentümers billige ich als rechtliche, die des Besitzers erkenne ich zunächst nur als eine Thatsache an. Die Arbeit der Gesamtheit gliedert sich mit Notwendigkeit und schafft den Verkehrsorganismus, während sich das bloße Nehmen, das in der organisierten Arbeit zum Diebstahl wird, nicht organisiert. Nicht das Recht schafft den Verkehrsorganismus, sondern dieser erzeugt das Recht. Dem, der einen Gegenstand durch Arbeit geschaffen hat, gehört die Substanz der Sache und alles an ihr; sollen einem Nichtarbeitenden Befugnisse an der Sache zustehen, so müssen besondere Gründe vorhanden sein. Das Kind, das sich ein Häuschen aus Lehm gebaut hat, weiß, daß es ein Eingriff in sein Eigentum ist, wenn ihm ein andres sein Bauwerk zerstört. Nicht der „Rechtswille“ hat das bei allen Völkern so geordnet. Es giebt gar keinen Willen, der einen solchen Grundsatz machen könnte, die Natur hat ihn gemacht; er hat bestanden, ehe das Eigentum zum Eigentumsrecht wurde. Darum, weil das Eigentum auf dem beschriebenen Wege aus der Natur quillt, ist es bei allen Völkern positives Recht geworden. Eigentum ist also seinem natürlichen Grunde nach „das Erarbeitethaben der Sache.“ Die drei Gestalten der Arbeit sind Kampf, Produktion und Gütertausch oder Handel. Im Beginn des Kulturlebens herrscht der Kampf vor, der Kampf gegen die leblose Natur, gegen wilde Tiere und gegen Menschen. Die Okkupation ist also häufig selbst schon Arbeit; ihr folgt dann die Arbeit der Besiedelung, die zunächst auf Fruchtgewinnung (durch Zähmung von Tieren, Anbau und Pflanzung) gerichtet, bald aber, meist schon gleichzeitig zur Umgestaltung von Sachen genötigt ist, also zum Gewerbe führt. (Dessen einfachste Anfänge gehen sogar der Besiedelung vorher, da schon die Jäger und Fischer Werkzeuge und Kleider brauchen.) Zuletzt folgt der Gütertausch, der nicht allein durch die Hingabe selbst erarbeiteten Eigentums neues Eigentum begründet, sondern auch dadurch, daß er selbst eine Arbeit ist. Was der Staat dazu thut, besteht darin, daß er den natürlichen Zug (so nennt es Leist) zum formellen Recht erhebt und dieses schützt.

Diese Theorie wird nun aus zwei Gründen für unhaltbar erklärt.

Erstens, sagt man, sind bei der heutigen, auf weitgehender Arbeitsteilung beruhenden Produktion die Fälle ziemlich selten, wo ein Mensch eine Sache als sein ausschließliches Arbeitserzeugnis beanspruchen kann; auf ein Stüd Rattun könnten aus dieser Theorie vielleicht fünfzig Personen Anspruch erheben, von denen manche tausend Meilen weit von einander wohnen. Gut, erwidern den Gegnern der Arbeitstheorie die Sozialdemokraten, das ist es ja eben, worauf wir unsre Lehre gründen! Weil es heute keine Einzelproduktion mehr giebt, sondern nur noch eine tausendfach verschlungne Gesamtproduktion, darum kann es auch kein Einzeleigentum mehr geben, sondern nur noch ein Gesamteigentum. Besonders klar hat das Friedrich Engels auseinandergesetzt in seiner Schrift: Herrn Eugen Dührings Umwälzung der Wissenschaft.*)

Zweitens wendet man gegen die Arbeitstheorie ein, daß sie ganz einfache Verhältnisse und einen ganz individualistischen Arbeitsbetrieb voraussetze, also in unserm verwickelten Zustande nicht anwendbar sei. Abgesehen von der bereits hervorgehobnen Arbeitsteilung seien durch Erbschaft und durch unzählige Verträge eine Unzahl von Eigentumsverhältnissen entstanden, die sich schlechterdings nicht auf die Arbeit des Eigentümers und auch nicht auf die seiner Eltern oder Ahnen gründen ließen, und die wirtschaftliche Entwicklung treibe beständig neue Arten von Eigentum hervor, wie denn z. B. das sogenannte geistige Eigentum erst durch gewisse Fortschritte der Technik, namentlich des Buch- und Zeitungsdrucks, ein Gegenstand der Gesetzgebung habe werden können. Bei dieser Lage der Dinge bleibe nichts übrig, als das Eigentum auf die Autorität des Staates zu gründen.

Damit sind wir bei der Legaltheorie angelangt, der heute wohl so ziemlich alle Juristen huldigen, und zu der sich auch die Soziologen und die Rathgeber-

*) Wagner nennt (Grundlegung S. 3) dieses soeben bei F. H. W. Diez in Stuttgart in dritter vermehrter Auflage erschienene Werkchen „in den großen nicht polemischen Partien eine rein wissenschaftliche Fachschrift von bedeutendem Wert.“ Sie erschien 1878 und wurde sofort samt allen andern Schriften des Verfassers auf Grund des Sozialistengesetzes verboten. Das verhalf, wie Engels im Vorwort zur zweiten Auflage dankbar hervorhebt, seinen kleinen Sachen zu mehr Auflagen, als er verantworten zu können glaubt. Noch in einer andern Beziehung lassen sich Betrachtungen über die Weisheit der preussischen Bureaucraten an diese Schrift knüpfen. Preussische Landräte haben Ahlwardt zu einem Sitz im Reichstage verholfen. Ahlwardt ist der Apostel der Lehre Dührings vom „Gewalteigentum,“ wonach es angeblich die Staatsgewalt ist, die die Vermögensunterschiede durch ungerechte Güterverteilung geschaffen hat, und wonach der Staat, um sein Unrecht wieder gut zu machen, jedem, der mehr Land als eine Bauernhufe besitzt, dieses Mehr wieder abzunehmen hat. Eben diese Lehre vom Gewalteigentum ist es, die Engels aufs glänzendste widerlegt. Er zeigt, daß das Eigentum keineswegs ursprünglich durch Raub entstanden ist, daß auch die steigende Vermögensungleichheit keineswegs vom Staate verschuldet, sondern ein Erzeugnis der Umgestaltungen des Produktionsprozesses ist, und daß die Staatenbildung diesem Prozeß nachfolgt, selbst zu seinen Produkten gehört, daß demnach die Gestalt des Staates immer von der jeweiligen wirtschaftlichen Entwicklungsstufe abhängt.

sozialisten bekennen. Der Staat schafft das Recht; was er für Recht erklärt — in Eigentums- und andern Sachen — das ist Recht, und ohne ihn giebt's keins. Woher hat aber der Staat seine Autorität? Vom Himmel, antwortet Stahl, die „Bescheidung Gottes“ weist durch den Staat das Eigentum an. Gegen Locke, der das Eigentum auf die Arbeit, und gegen Kant, der es auf die Natur des Menschen gegründet hatte, wendet er ein: „Beide bleiben die Antwort auf die Frage schuldig, was denn einem Menschen das Recht giebt, eine Sache für sich in Besitz zu nehmen oder für sich zu bearbeiten, vor den übrigen.“ Der Mensch hätte also eigentlich die Hände in den Schoß zu legen und den Hungertod zu erwarten, bis ihm Gott unmittelbar oder durch einen Engel oder durch den Staat die Erlaubnis zur Arbeit giebt. Anders unsere modernen Soziologen; ihnen ist der Staat ein Organismus, den sich die Gesamtheit oder genauer gesagt die Gesamtheit der Mächtigen zur Wahrung ihrer Interessen schafft, nicht mit bewußter Absicht, sondern unbewußt unter dem Drucke der Notwendigkeit. Thering sucht die Soziologie gleich von vornherein mit der Moral zu verknüpfen; nach ihm ruht die Gesellschaft, die eigentümliche Form des Menschendaseins im Unterschiede vom tierischen, auf dem Sage: Jeder ist für die Welt, und die Welt ist für jeden da (Der Zweck im Recht I, 92). Zur Verwirklichung des zweiten Teils dieses Sages bedarf es keiner besondern Veranstaltung. Dafür, daß auch der erste verwirklicht werde, sorgt zunächst wiederum die Selbstsucht, indem jeder seine eignen Absichten nur mit Hilfe der andern erreichen kann, und fast jeder, der für andre arbeitet, eines Lohnes gewiß ist; im Verkehr organisiert sich die freiwillige Arbeit für das Ganze um des Lohnes willen. Wo aber die Lozung des Lohnes nicht ausreicht oder gar kein Lohn winkt, da muß der Zwang eintreten. „Die soziale Organisation des Zwanges aber ist gleichbedeutend mit Staat und Recht. Der Staat ist die Gesellschaft als Inhaberin der geregelten und disziplinierten Zwangsgewalt. Der Inbegriff der Grundsätze, nach denen er in dieser Weise thätig wird, die Disziplin des Zwanges ist das Recht.“ (S. 308.) Indem es eben Leistungen und Unterlassungen zum Wohle der andern, der Gesamtheit, sind, wozu der Staat zwingt, erhält das Recht, das er schafft, einen sittlichen Inhalt. Daß dieser sittliche Inhalt dem heutigen Eigentumsrecht fehlt, daß dieses die angeblichen Ansprüche einzelner schützt, nicht zum Wohle, sondern zum Schaden der Gesamtheit, also nicht der Sittlichkeit, sondern der rohesten Selbstsucht dient, hat Thering selbst an einer andern Stelle mit den stärksten Worten beklagt. (Vgl. Heft 19 Grenzboten, S. 277.) Es ist daher eigentlich ein Abfall von der Ansicht, die er in seinen letzten Lebensjahren gewonnen hatte, wenn er in dem Handwörterbuch der Staatswissenschaften S. 415 in dem Artikel „Besitz“ die Definition aufrecht erhält, die er in seinem „Geiste des Römischen Rechts“ gegeben hatte: Rechte sind rechtlich geschützte Interessen. Gewiß sind sie das, aber nach dem Geiste

von Iherings letztem Werke sollen sie das nicht sein, sondern rechtlich geschützte begründete Ansprüche.

Darnach müßte man denn auch die Arbeit zur Grundlage, wenn auch nicht aller Eigentumsrechte machen, so doch wenigstens derer, die sich daraus ableiten lassen. Wer durch Arbeit Eigentum erwirbt, nützt immer auch schon der Gesellschaft mindestens dadurch, daß er ihr die Notwendigkeit erspart, einen Bettler, Dieb, Räuber oder Schmarozer zu füttern. Der Staat hat also, scheint es, die Pflicht, überall, wo er erarbeitetes Eigentum vorfindet, das Eigentumsrecht — nicht erst zu schaffen, denn es ist offenbar schon vorhanden — sondern anzuerkennen und unter seinen Schutz zu nehmen, unbeschadet seiner Macht, noch an andern Stellen, wo Eigentumsrechte nicht schon klar zu Tage liegen, welche zu schaffen. Es ist sonderbar zu sehen, wie sich Wagner windet, um der Anerkennung dieses einfachen Verhältnisses zu entgehen. Nachdem er die Unhaltbarkeit der oben beleuchteten Eigentumstheorien nachgewiesen hat, schießt er (S. 564) die Legaltheorie aus der Pistole, mit der kurzen Bemerkung: „Das Urteil darüber ergibt sich aus dem Vorausgehenden [aus der Kritik der andern Theorien] von selbst.“ Dieser Kritik hatte er den Satz vorausgeschickt: „Die Legaltheorie wird auch in diesem Werke vertreten, jedoch mit der Betonung, daß die richtigen Punkte in den andern Theorien eben im Rechte zur Geltung kommen müssen.“ Der Okkupations- und der Arbeitstheorie wird vorgeworfen, sie begingen den Fehler, das Privateigentum als Rechtsinstitution auf bloße Thatfachen gründen zu wollen. „Von der Thatfache gelangt man nicht unmittelbar zum Rechte, sondern die Thatfache oder genauer gesagt die Umstände, die sich an die Thatfache als ursächliche Momente (?) knüpfen, können nur zum Grunde dienen, aus Rücksichten der Gerechtigkeit (Billigkeit) und Zweckmäßigkeit ein Recht der mit der Thatfache in kausaler Beziehung stehenden Person, eventuell auch das Privateigentumsrecht für sie aus dieser Thatfache hervorgehen zu lassen.“ Uns Deutsche übersetzt heißt das: findet der Staat jemanden im thatsächlichen Besitz, so hat er zu prüfen, ob dieser Besitz auf rechtmäßige Weise, d. i. in neun von zehn Fällen durch eigne Arbeit, oder durch die Arbeit des Vaters, oder durch Tausch eines erarbeiteten Gutes entstanden ist oder nicht. Im ersten Falle kann er das Eigentumsrecht verleihen um der Gerechtigkeit willen, im zweiten aus Rücksichten der Zweckmäßigkeit. Kann, sagt Wagner in beiden Fällen; muß, sagt der gemeine Mann, wenn er Verstand und Mut hat, im ersten Falle, soll und muß, und will der Staat nicht, so hol ihn der Ruck, wir machen uns einen andern! Auf der nächsten Seite (550 und dann noch öfter) kommt dann auch bei Wagner das „soll“ noch nachgehinkt. „Die Okkupations- und die Arbeitstheorie enthalten kein Prinzip der Begründung für die Privateigentumsinstitution, sondern ein Postulat für die Gestaltung der Eigentumsordnung hinsichtlich der Erwerbsarten des Eigentums.“ Das heißt auf deutsch:

unser Eigentumsrecht ruht nicht auf dem Grundsatz, daß der Schutz des rechtmäßig erworbenen Eigentums sein Zweck sei, aber wir sollen darnach streben, es zu einem Schutze des rechtmäßig erworbenen Eigentums zu machen. Gehen wir auf den Ursprung zurück, so ist der erste dieser beiden Sätze falsch, denn die Rechtsordnung hat überall damit begonnen, das okkupirte und das erarbeitete Eigentum zu schützen, und einen andern Zweck hat das Eigentumsrecht ursprünglich nirgends gehabt. Wenn die Juristen heute diesen Zweck aus den Augen verloren haben und fürchten müssen, daß seine Wiederanerkennung ihr ganzes künstliches Rechtsgebäude über den Haufen werfen könnte, so ist das nicht ein Grund gegen die Arbeitstheorie, sondern gegen den heutigen Staat. Auf die Einwendung: wenn es der Staat allein ist, der das Eigentumsrecht geschaffen hat, so kann er es auch wieder abschaffen, antwortet Wagner Seite 566, das sei allerdings nicht zu bestreiten; „der Staat habe einmal „die souveräne, rechtbildende Macht. Aber daraus folgt auf dem Gebiete des Eigentums ebenso wie auf andern Rechtsgebieten keine Willkür der Gesetzgebung oder des Staats. Sondern stets sind es sittliche Ideen, Anschauungen des Volks, das Rechtsgefühl desselben, sind es richtig erwogene Zweckmäßigkeitsrückichten, die den Staat in aller Gesetzgebung und so auch in der über Eigentum leiten sollen und leiten müssen.“ Da haben wir zu dem soll auch noch das muß! Damit fällt die ganze Legaltheorie. Denn daß der Staat allein in Eigentums- und andern Sachen das formelle, das erzwingbare Recht schafft, das ist ja eine Thatfache, die niemand bezweifelt und niemand bezweifeln kann; wer dawider handelt, der wird eben eingesperrt. Das kann also auch gar kein Gegenstand wissenschaftlicher Untersuchung sein. Sondern gefragt kann bloß werden, ob der Staat dieses formelle Recht, das er macht, vom Himmel herunter holt, sodaß jedermann die Gewissenspflicht hat, sich ihm nicht bloß äußerlich zu fügen, sondern es unter allen Umständen auch innerlich als gerecht anzuerkennen, oder da das in unserm Leserkreise niemand glaubt, nach welchen Grundsätzen der Staat bei der Rechtsbildung verfahren, d. h. auf dem Gebiete des Eigentums, welche Ansprüche auf Eigentum er legitimiren soll. Damit sind wir auf den Anfang unsrer Untersuchung zurückgeworfen.

Der Fortschritt Wagners, ebenso Samters, über die ältern Untersuchungen hinaus und ihr Verdienst besteht nun darin, daß sie sich nicht auf den allgemeinen Begriff des Eigentums und auf seine einfachsten Formen beschränken, sondern die verschiedenen Eigentumsobjekte der heutigen Gesellschaft durchmustern und bei jedem fragen, wie das Recht daran am gerechtesten und zweckmäßigsten, d. h. am zuträglichsten für das Wohl der Gesamtheit, zu gestalten wäre. In Beziehung auf die Frage: Privateigentum oder nicht? kommen beide übereinstimmend zu dem Ergebnis, daß eine Mischung von Privat-, Genossenschafts-, Körperschafts-, Gemeinde- und Staatsbesitz das zuträglichste sei, und daß die Rechtsbildung im Fluß bleiben, daß es dem Staate frei stehen müsse,

die Eigentumsrechte der Einzelnen, der Gemeinden, der Körperschaften, sowie auch seine eignen je nach Bedarf auszudehnen oder einzuschränken, ein Ergebnis, dem wir selbstverständlich beipflichten. Damit könnten wir uns also zufriedengeben, denn was kommt auf Theorien an, wenn wir nur eine gesunde Praxis haben? Aber die haben wir eben nicht. Wagners und Samters Grundsätze sind bei der Gesetzesfabrikation seit 1879 teils unbeachtet geblieben, teils falsch angewendet worden, und vom bürgerlichen Gesetzbuche, das möglicherweise im nächsten Jahrhundert fertig wird, haben wir nach dem Urteile so kompetenter Kritiker wie Gierke und Menger nicht viel gutes zu erwarten. Es wird also doch nichts übrig bleiben, als sich aufs neue nach der richtigen Theorie umzusehen, und wenn man sie gefunden hat, für ihre Anerkennung zu wirken. In welcher Richtung wir sie vermuten, wird der Leser wohl schon gemerkt haben.

Verständigen wir uns einmal über den Sprachgebrauch. Wenn man mit dem Worte „Recht“ nur die gesetzliche Erzwingbarkeit der Ansprüche meint, so versteht es sich von selbst, daß nur der Staat Recht schafft, und daß es vor dem Staat und außerhalb seines Bereichs kein Recht giebt. Nun entsteht aber die Frage, ob das Gerechtigkeitsgefühl eine bloße Illusion sei. Wird die Frage mit ja beantwortet, so geht das Recht in der Gewalt ohne Rest auf, und die Forderung, daß sich der einzelne der Gewalt unterwerfen soll um des Gewissens willen, auch wenn er sich stark genug fühlt, sie im Verein mit Gleichgesinnten zu stürzen, ist reiner Unsinn. Ist dagegen das Gerechtigkeitsgefühl ein wesentlicher Bestandteil der Menschennatur und begründet es mit den übrigen sittlichen Gefühlen zusammen Pflichten, dann muß man die Forderung erheben, daß der Staat seine Einrichtungen diesen Gefühlen anpasse, daß er also auch überall dort Eigentumsrecht anerkenne, wo das Gerechtigkeitsgefühl rechtmäßiges Eigentum bezeugt. Will man nun, wie gesagt, auf ein solches vom Gerechtigkeitsgefühl gebilligtes Verhältnis der Person zur Sache, das vor dem Staat oder ohne den Staat entstanden ist, die Bezeichnung Recht nicht anwenden, so mag man es Zug nennen. Einfacher wird es wohl sein, man bleibt bei der altmodischen Unterscheidung zwischen positivem und Naturrecht oder formellem und materiellem Recht und hält an der Forderung fest, daß sich das formelle Recht so viel wie möglich nach dem materiellen zu richten habe; erst wenn der Staat diese Forderung als seine Pflicht anerkannt hat, ist der Unterthan nun auch seinerseits im Gewissen verpflichtet, ihm auch in solchen Fällen zu gehorchen, wo Ungerechtes verfügt und gefordert wird, weil er weiß, daß das nicht aus bösem Willen oder aus Grundsatz geschieht, sondern der allgemeinen Unvollkommenheit aller irdischen Dinge entspringt, und daß der vom Widerstand aller ungerecht behandelten zu fürchtende Umsturz der Rechtsordnung ein größeres Übel sein würde, als die Verletzung der gerechten Ansprüche vieler Einzelnen. Aber anerkannt muß es sein, daß die Macht nicht

der Quell, sondern bloß das Werkzeug und die Waffe des Rechts ist, daß die Rechtsordnung ihren Namen verdient, nicht bloß Macht- und Willkürordnung ist. Gesteht doch auch Wagner Seite 567 zu, daß das Eigentum nur dann heilig sei, wenn die Eigentumsordnung heilig ist.

Forcht man aber nach dem materiellen Recht auf Eigentum, so läßt sich wirklich keins finden, als das, das die Menschennatur verleiht, die dieses fordert, und die Arbeit (mit vorhergehender Okkupation), die es schafft.*) So zahlreich und vielgestaltig auch die Titel sein mögen, unter denen heute Eigentum besessen wird, geschaffen worden ist kein Stück davon anders als durch Okkupation und Arbeit. Nicht ein innerer Grund also ist es, der Männer wie Wagner von der Arbeitstheorie zur Legaltheorie treibt, sondern der rein äußerliche Grund, daß es bei sehr vielen der heute geltenden Eigentumsrechte sehr schwierig und vielfach unmöglich ist, sie auf Arbeit zurückzuführen und so auf natürliche Weise zu rechtfertigen.

Weit schlimmer aber als diese Unmöglichkeit ist eine andre, die weithin Zweifel an der Haltbarkeit der bestehenden Eigentumsordnung erwecken muß und wirklich erweckt, die Unmöglichkeit, auf rechtmäßige Weise Eigentum zu erwerben, von der Millionen Menschen unsrer Zeit gefesselt werden. Der Okkupation stehen nur noch ganz wenige, wahrscheinlich wertlose Landstriche Innerafrikas offen. An unbefiedelten Flächen, sowie an solchen, die zwar im Privatbesitz befindlich, aber schlecht oder gar nicht angebaut sind, ist zwar in den Ländern Osteuropas, Asiens und Amerikas kein Mangel, aber denen, die sie gern benützen möchten, versperrt das geltende Eigentumsrecht den Zugang. Ja selbst in den am dichtesten bevölkerten Ländern, in Großbritannien, in Italien, im deutschen Reiche, liegen Quadratmeilen große Flächen gar nicht oder nicht intensiv bebauten Landes vor den sehnsüchtig hinüberschauenden Augen von Millionen Menschen, die verkümmern müssen, weil sie zu keinem Grundbesitz und deshalb auch zu keiner Arbeit gelangen können. Eigentum ist heutzutage auch dort, wo es nicht so ausdrücklich erklärt wird wie im österreichischen Gesetzbuche: „die Befugnis, mit der Substanz und den Nutzungen einer Sache nach Willkür zu schalten und jeden andern davon auszuschließen.“ Auf den Grundbesitz angewendet, bedeutet das, daß in Ländern mit aufgeteiltem Boden der ganze Bevölkerungszuwachs für alle Ewigkeit vom Grundbesitz ausgeschlossen bleibt, ja daß sich die Zahl der Grundbesitzer mit fortschreitender Volkszahl vermindert. Denn je mehr Personen sich in den kleinern Grundbesitz zu teilen haben, desto ärmer, also auch wirtschaftlich schwächer werden sie, desto weniger können sie also dem starken Großgrundbesitz, der sich ausdehnen

*) Zur christlichen Begründung des Eigentumsrechts steht diese vernünftige nicht im Widerspruch; überall sagt dem Menschen seine Vernunft dasselbe, was einem kleinen Teile der Menschheit durch die Bibel gesagt worden ist, daß Gott dem Menschengeschlecht die Erde zur Bearbeitung übergeben habe.

will, widerstehen. Das geltende Eigentumsrecht verleiht dem Großgrundbesitzer nicht nur das Recht, alle andern von seinem, sondern auch noch dazu das ärgere, soweit seine Kaufkraft reicht, andre von ihrem Eigentum auszuschließen. Man kann nun die Frage ganz unerörtert lassen, ob jeder Mensch ein Recht auf Besitz, und zwar auf Grundbesitz, mit auf die Welt bringe; aber um die Frage kommen wir nicht herum, ob sich die vielen auf die Dauer von den wenigen den Zugang zum Grundbesitz werden sperren lassen, denn diese Frage wird nun einmal aufgeworfen, sowohl von den Sozialdemokraten wie von den Bodenbesitzreformern, und von beiden mit nein beantwortet, und nicht davon hängt der weitere Gang der Weltgeschichte ab, ob sich die Geheimräte über das Ankerrecht einigen werden, um das sie sich soeben wieder einmal auf der Versammlung des Vereins für Sozialpolitik in Wien gestritten haben, sondern davon, wann sich die Massen, die jenes nein aussprechen, stark genug fühlen werden, es in die That umzusetzen. Und eben weil die meisten vom Grundbesitz und von der Bodenbearbeitung ausgeschlossen sind, ist damit zugleich sehr vielen überhaupt die Möglichkeit zur Arbeit abgeschnitten.

Für die Personen, die zwar vom Grundbesitz und auch vom Besitz andrer Arbeitsmittel ausgeschlossen sind, die aber noch Arbeit finden, entsteht infolge der Arbeitsteilung die Schwierigkeit, daß sich nicht leicht ermitteln läßt, ob der Arbeitslohn, den sie empfangen, ein wirkliches Äquivalent des Anteils sei, den sie durch ihre Arbeit zur Gewinnung oder Herstellung von Gütern beigetragen haben. Doch waltet nicht überall dieselbe Schwierigkeit ob; sie ist schier unüberwindlich bei den Baumwollenwaren, sie ist sehr gering bei den Steinkohlen. Hier teilen sich in die Gewinnung des Produkts, das so, wie es zu Tage gefördert wird, verwertbar ist, eigentlich nur drei Personen: der Häuer, der Schlepper und der Mann, der sie heraufwindet, wo dieses nicht eine Maschine besorgt. Naturrechtlich gehört also die Kohle den dreien, nach Abzug der Verzinsung der Grubenanlage, der Maschinen und der Verwaltungskosten. Ob der Abzug so groß, wie er jetzt ist, auch sein würde, wenn das Bergwerk den Bergleuten gehörte, das würde die Erfahrung lehren. In England dürfte die Möglichkeit des genossenschaftlichen Betriebs von Bergwerken kaum noch bezweifelt werden. Nach dem jüngst erschienenen Bericht der königlichen Kommission haben die englischen Arbeitergenossenschaften einen Umsatz von jährlich 600 Millionen Mark, und darunter befinden sich Produktivgenossenschaften mit 50 Millionen Mark Umsatz. Auch Beatrice Potter hat darauf hingewiesen, daß angesichts der Blüte dieser riesenhaften Genossenschaftsbetriebe, die ohne diktatorische Leitung und ohne Unternehmergenie gedeihen, an der Lebens- und Leistungsfähigkeit genossenschaftlicher Arbeiterunternehmungen nicht mehr gezweifelt werden kann.*) Der Kohlenbergbau hat sogar, wie jüngst die

*) Seite 78 bis 79 ihres kleinen Buches: Die britische Genossenschaftsbewegung, das Lujo Brentano voriges Jahr (bei Dunder und Humblot) mit einem kritischen Vorwort

Nationalzeitung berichtete, die Probe schon bestanden. Eine unrentable Grube in Montieu bei Saint Etienne, die von den Besitzern aufgegeben war, wurde den Bergleuten auf deren Bitten überlassen und wirft jetzt einen schönen Ertrag ab. Weit weniger Schwierigkeit verursacht der Übergang der Grundstücke und Arbeitsprodukte von einem zum andern durch Tausch, Kauf und sonstige Verträge, denn sofern nur nicht Monopole hindern, sorgt hier die freie Konkurrenz schon dafür, daß man im allgemeinen nicht zu kurz kommt; von vollkommener Gerechtigkeit kann hierbei natürlich so wenig wie anderwärts die Rede sein und grobe Ungerechtigkeiten in einzelnen Fällen sind nicht ausgeschlossen.

So bringt es also unser verwickelter Gesellschaftszustand mit sich, daß sich in Sachen des Eigentums das materielle Recht verhältnismäßig selten ermitteln läßt. Dem juristischen Fachgeiste ist dieser Zustand vielleicht nicht unangenehm; wird er doch dadurch berechtigt, es sich bequem zu machen und zu sprechen: Was da! Gerechtigkeit hin, Gerechtigkeit her! Die *justitia distributiva* ist eine Idee kindlicher Zeiten. Recht ist, was das Gesetz anordnet, und was wir mit unsrer Auslegung aus dem Gesetze ableiten.

(Schluß folgt)



Vom Werte der deutschen Litteraturgeschichte



Mehr als zehn Jahre sind verflossen, seit sich das Goethehaus in Weimar öffnete und uns mit einer Anzahl erfreulicher Gaben beschenkte. Damals schien das Interesse an wirklicher, großer deutscher Litteratur neu erweckt, denn es war doch keine Kleinigkeit, daß zu einer förmlichen Goethegesellschaft über tausend Menschen zusammentraten, daß auf den Universitäten das Studium dieser Litteratur mehr als bisher gepflegt wurde, daß man Privatdozenten für Goethe und Schiller förmlich züchtete. Man sprach mit vollem Recht von einer Goethephilologie, und da der Ausdruck zunächst nicht in einem für die neue

deutsch herausgegeben hat. Beatrice Potter ist die Tochter eines Eisenbahnkönigs, hat zuerst Philosophie nach Herbert Spencer, dann die soziale Frage praktisch studirt, zuerst in Lancashire, dann im dunkelsten London, wo sie vier Jahre lebte, und unter anderm, als Arbeiterin verkleidet, drei Wochen in fünf Schneiderwerkstätten bei Schweifstreichern gearbeitet. Am 11. Mai 1888 erstattete sie dem zur Untersuchung des Schwitzsystems niedergesetzten Parlamentsauschuß Bericht. 1892 heiratete sie Herrn Sidney Webb, der, wenn wir nicht irren, ein höheres Amt in einem Ministerium bekleidet.